



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. März 1967

Nr. 1255

Die Einwohnergemeinde Balsthal besitzt verschiedene rechtsgültige Bebauungspläne. Infolge der starken baulichen Entwicklung sieht sie sich veranlasst, erneut mit einem speziellen Bebauungsplan "Mühlefeld" und den dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung an den Regierungsrat zu gelangen.

Der Geltungsbereich (im Plan rote strichpunktierte Linie) erstreckt sich auf ein Gebiet, welches im Süden durch den Bisibergweg und die Starkstromleitung, im Westen durch die Kantonsstrasse, im Norden durch den Bahndammweg - Güterweg, im Osten durch den Nespelweg begrenzt ist. Die Anzahl Geschosse wird mit den eingetragenen Zahlen festgelegt. In den Abschnitten A, B und C (Ueberbauung mit Mehrfamilienhäusern) sind Standort und Grösse der Gebäude mit Hausbaulinien fixiert. Die oberirdischen Auto-Abstellplätze sind planlich geregelt. Für die Garagierung der Fahrzeuge sind diverse unterirdische Einstellhallen vorgesehen.

Die öffentliche Auflage des Planes und der dazu gehörenden Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 12. August bis 12. September 1965. Innert nützlicher Frist sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine dieser Einsprachen wurde ganz und die andere teilweise gutgeheissen. An der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Januar 1966 sowie an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Mai 1966 wurde der spezielle Bebauungsplan "Mühlefeld" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: In den Bauvorschriften soll es heissen:

Art. 5

In dem im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Trasse der Stark-

stromleitung sind Hochbauten nicht gestattet.

Gebäudeabstände im Abschnitt C.

Der ausgemittelte Abstand vom bestehenden Gebäude Nr. 1176 zum östlich davon neu projektierten Gebäude muss gemäss NBR mindestens 8,00 m betragen. Ferner muss der Abstand von letzterem zum Nachbargebäude, das südlich davon zu stehen kommt, einen ausgemittelten Abstand von mindestens 16,50 m aufweisen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Mühlefeld" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Frühere vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne werden, soweit sie mit den hierorts beschlossenen Abänderungen im Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 38.--

(Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Balsthal zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 90)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal

Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)